

anknüpft, entfällt, erlischt auch der Unterhaltsanspruch nach § 1586b BGB. Mit dem Tod des Verpflichteten tritt damit in Wahrheit nicht eine inhaltliche Veränderung dieses Anspruches ein, vielmehr wird eine der wesentlichen Einwendungen, nämlich mangelnde Leistungsfähigkeit, die nach dem Tode des Unterhaltspflichtigen keinen Sinn mehr macht, durch die Begrenzung auf den Pflichtteil ersetzt.

In der erwähnten Literatur wird im Übrigen ein weiterer Aspekt weitgehend (außer bei *Dieckmann*, a.a.O.) außer Acht gelassen, nämlich der Gesichtspunkt der Prozessökonomie. In einer Vielzahl von Fällen wird der Erbe, der erkennt, dass er sich gegenüber dem Anspruch nach § 1586b BGB nicht mit Erfolg wehren können, den titulierten Unterhalt weiter leisten, vor allem dann, wenn das ererbte Vermögen auskömmlich genug ist, wobei auch von Bedeutung sein kann, wie lange im Hinblick auf das Lebensalter des Berechtigten überhaupt noch eine Zahlungspflicht bestehen wird. Sollte man in diesen Fällen die Titelum-schreibung nicht zulassen, so müsste auf irgendeine Weise ein neuer Titel errichtet werden, der in jedem Falle nicht nur mit Kosten, sondern auch mit Mühen für die Beteiligten verbunden wäre. Durch die Titelum-schreibung wird der Erbe auch keineswegs in irgendwelchen Rechten verkürzt. Soweit sich die Voraussetzungen für den Unterhaltsanspruch in der Person des Unterhaltsberechtigten ändern (Wegfall der Bedürftigkeit usw.), kann er Abänderungsklage nach § 323 ZPO erheben. Soweit durch die geleisteten Zahlungen die Höhe des fiktiven Pflichtteils erreicht ist, kann er dies mit der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO geltend machen. Im Grunde genommen geht es bei der Frage der Titelum-schreibung nur darum, wem zugemutet werden kann, eine Klage (sei es Leistungsklage, sei es Abänderungsklage, sei es Vollstreckungsabwehrklage) zu erheben. Auf die Rechtsposition der Beteiligten hat dies alles keinen Einfluss. Bei dieser Sachlage ist dem Fortbestand des Titels und damit der Umschreibungsmöglichkeit im Interesse aller Beteiligten der Vorzug zu geben. Der Schuldner macht zwar geltend, dass er nicht beabsichtige, Einwendungen zu erheben, die ihren Grund im Verhältnis der Gläubigerin zum verstorbenen X. hätten, sondern in dem Verhältnis der Parteien untereinander. Solche Einwendungen, die ohnehin allenfalls über § 242 BGB Auswirkungen auf den Anspruch der Gläubigerin haben könnten, wird er dann ebenfalls im Verfahren nach § 767 ZPO geltend zu machen haben. In diesem Verfahren sind sie aber ebenso aussichtsreich oder aussichtslos wie im Rahmen der Verteidigung gegen eine originäre Zahlungsklage der Gläubigerin.

...

*Anm. der Red.:* Als Gegner einer Titelum-schreibung seien außer den bei *Hambitzer*, FamRZ 2001, 201, 203: Fn 25 genannten Autoren weiterhin angeführt: *Bergmann* in: *Bamberger/Roth*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3 2003, § 1586b Rn 2, und *Palandt/Brudermüller*, BGB, 62. Aufl. 2003, § 1586b Rn 10.

Zur Berufung des Erben eines Unterhaltsverpflichteten auf eine Verwirkung des Anspruchs auf nahehelichen Unterhalt gemäß § 1579 Nr. 7 BGB vgl. den Beschl. des BGH vom 6.11.2002 (XII ZR 259/01) in diesem Heft auf S. 64.

### **Bewertung einer aufgrund der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes gezahlten Versorgungsrente nach Änderung der Versorgungsregelungen**

§ 1587a Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und Abs. 4 BGB

**OLG Nürnberg**, Beschl. v. 15.10.2002 – 7 UF 508/02 – (AG Nürnberg)

1. Die aufgrund der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes gezahlten Versorgungsrenten sind aufgrund der Änderung der Grundlagen der Versorgung zum 1.1.2002 nicht mehr als **voll-dynamisch** anzusehen.
2. Der Ehezeitanteil einer am 1.1.2002 bereits bezahlten Versorgungsrente kann auch dann nicht mehr nach der auf dem Rechtszustand vor dem 1.1.2002 beruhenden „VBL-Methode“ berechnet werden, wenn das Ehezeitende vor dem 1.1.2002 liegt, die Entscheidung über den Versorgungsausgleich aber nach diesem Zeitpunkt zu treffen ist.

Mitgeteilt von den Mitgliedern des 7. Zivilsenates und Senates für Familiensachen des OLG Nürnberg

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 314.

### **Beordnung eines Rechtsanwalts bei Unterhaltsvollstreckung**

§§ 114, 121 Abs. 2 ZPO

**LG Augsburg**, Beschl. v. 13.2.2003 – 5 T 432/03 – (AG Augsburg)

**Bei der Unterhaltsvollstreckung ist regelmäßig die Beordnung eines Rechtsanwalts notwendig.**  
(*Leitsatz der Redaktion*)

*Gründe:* Die Kammer hat bisher die Beordnung bei der Unterhaltsvollstreckung nur bei besonderen Schwierigkeiten für notwendig erachtet. Sie schließt sich nunmehr – dies gilt ausschließlich für diesen Bereich – der herrschenden Meinung an, dass in Unterhaltssachen regelmäßig die Beordnung eines Rechtsanwalts notwendig ist.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht *Dr. Ingrid Groß*, Augsburg

*Anm. der Red.:* Enger LG Berlin FamRZ 2003, 318: Prüfung der Frage einer Beordnung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, bejaht im Fall wegen einer mit tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten verbundenen beabsichtigten Kontopfändung.

## **Rechtsprechung kompakt**

### **1. Familienrecht**

- Der auf **Unterhalt bis zur Höhe des Regelbetrags** in Anspruch genommene Elternteil trägt auch dann die **Darlegungs- und Beweislast** für seine verminderte Leistungsfähigkeit, wenn der Unterhalt nicht vom Kind, sondern aus übergegangenem Recht von öffentlichen Einrichtungen (hier: § 7 UVG) oder Verwandten (§ 1607 BGB) geltend gemacht wird (BGH NJW 2003, 969 = FamRZ 2003, 444 im Anschluss an BGH FF 2002, 66 [LS] = FamRZ 2002, 536).
- Die an ein studierendes Kind ausgezahlte **Ausbildungsversicherung** wird auf den monatlichen Unterhaltsbedarf des Kindes angerechnet – und zwar bis zum Verbrauch der Versicherungsleistung, die wegen der Zweckbestimmung der Versicherung nicht um einen Schonbetrag („Notgro-schen“) zu kürzen ist. Wenn die Versicherung (unabhängig von der Person des VN) als Leistung beider Elternteile anzusehen ist – wie bei ihrer Finanzierung durch das gemeinsam erwirtschaftete Einkommen oder durch das Kindergeld